

Die Tuberkulosefreiheit des schweizerischen Viehbestandes und ihre rechtliche Auswirkung im Viehhandel

Autor(en): **Riedi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **102 (1960)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-593181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Tuberkulosefreiheit des schweizerischen Viehbestandes und ihre rechtliche Auswirkung im Viehhandel

Von Dr. iur. F. Riedi, Adjunkt des Eidg. Veterinärarnantes, Bern

Am 17. Oktober 1960 fand an der diesjährigen Schweizer Messe für Land- und Milchwirtschaft «OLMA» in St. Gallen eine Feier zur Markierung der Tuberkulosefreiheit des schweizerischen Viehbestandes statt. Es ist am Platze, heute festzustellen, welche Bedeutung der Tatsache, daß jetzt sämtliche Gebiete in der Schweiz als frei von der Rindertuberkulose betrachtet werden können, hinsichtlich der Haftungsverhältnisse bei Währschaftsmängeln im Viehhandel beigemessen werden muß. Ich habe bereits eine Abhandlung über ein ähnliches Thema in der Schweiz. Juristen-Zeitung, 56. Jahrgang, Heft Nr. 19, vom 1. Oktober 1960, veröffentlicht, von wo ich einige meiner dort schon gemachten Ausführungen – wenn auch in anderer Fassung – entnommen und der Vollständigkeit halber in der vorliegenden Arbeit mitberücksichtigt habe.

Nach den einschlägigen Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes haftet der Verkäufer im Viehhandel dem Käufer gegenüber sowohl für die speziell zugesicherten Eigenschaften als auch für erhebliche Mängel (Krankheiten und Fehler) am Tier nur dann, wenn er dem Tiererwerber die Pflicht zur Gewährleistung *schriftlich* zugesichert, folglich dem Käufer eine *schriftliche Währschaft oder Garantie* erteilt oder den Käufer absichtlich getäuscht hat. Dagegen haftet der Verkäufer grundsätzlich nicht für solche Mängel, die der Käufer zur Zeit des Handels gekannt hat – sei es, daß sie der Verkäufer seinem Vertragskontrahenten bekanntgegeben hat, sei es, daß der Käufer sie selbst festgestellt hat – oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können und sollen. Eine Haftung des Verkäufers für Mängel, die der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, kommt nur dann in Frage, wenn der Tierveräußerer das Nichtvorhandensein solcher Mängel *schriftlich* zugesichert hat¹.

Um die Haftung des Verkäufers für erhebliche Mängel zu begründen, hat sich im Verkehr die Garantieförmel «gesund und recht» eingebürgert, welcher im Viehhandel allgemein die Bedeutung beigelegt wird, daß damit eingestanden wird für Krankheiten und Fehler (Untugenden) am Tier, welche dessen Wert oder Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern². Die Garantie für das Nichtvorhandensein solcher erheblicher Mängel bezeich-

¹ Gygi, Der Viehkauf und die Viehwährschaft im schweizerischen Recht, S. 30 (zit. Gygi); R. Benoît/Riedi/A. Benoît, Du commerce de bétail et la garantie dans la vente en Suisse, S. 38 (zit. Benoît); Riedi/Postizzi, Il commercio del bestiame nella Svizzera, S. 34 (zit. Postizzi); Riedi, Der Viehhandel in der Schweiz, 3. Auflage, S. 26 (zit. Riedi).

² Festschrift von Prof. Dr. Theo Guhl, Zürich 1950: Liver, Besonderheiten des Viehkaufs, S. 134ff. (zit. Liver); Ueltschi, Das schweizerische Viehwährschaftsrecht, S. 45ff. (zit. Ueltschi); Wiprächtiger, Das Viehwährschaftsrecht in der Schweiz, 2. Auflage, S. 8ff. (zit. Wiprächtiger); Benoît, S. 44ff.; Postizzi, S. 50ff.; Riedi, S. 41.

net man als allgemeine Währschaft oder allgemeine Garantie. Sichert der Verkäufer dem Käufer über die allgemeine Garantie hinaus noch spezielle Eigenschaften am Tier zu, so handelt es sich dabei um eine spezielle Garantie. Beide Währschaften bedürfen, wie bereits hervorgehoben, der schriftlichen Form, d. h. das Währschaftsversprechen muß schriftlich abgefaßt sein und vom Tierveräußerer unterzeichnet werden.

Sofern die Garantie keine Fristbestimmung enthält, haftet der Verkäufer dem Käufer – abgesehen bei der Währschaft für Trächtigkeit und wegen Trächtigkeitsfrist – nur, wenn ein Währschaftsmangel binnen *neun Tagen*, von der Übergabe oder vom Annahmeverzug an gerechnet, entdeckt und dem Verkäufer angezeigt und innert der gleichen Frist bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird. Enthält dagegen die Währschaft eine Fristbestimmung, so haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Währschaftsmangel sofort nach der Entdeckung und innerhalb der Garantiefrist dem Verkäufer angezeigt und bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen resultiert, daß der Käufer – abgesehen vom Fall der absichtlichen Täuschung – eine schriftliche Währschaft besitzen, einen Währschaftsmangel rechtzeitig entdecken, diesen beim Verkäufer fristgerecht rügen und vorschriftsgemäß bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des bemängelten Tieres durch Sachverständige verlangen muß, damit der Verkäufer, vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, für einen Währschaftsmangel am verkauften Tier zu haften hat.

Die allgemeine Währschaft hat seit dem Inkrafttreten des heute in der Schweiz geltenden Viehwährschaftsrechtes ausgereicht, um den Verkäufer für das Vorhandensein einer klinischen Tuberkulose bei Zucht- oder Nutztieren haftbar zu machen. Bei Schlachttieren mit klinischer Tuberkulose dagegen hat der Verkäufer aus der allgemeinen Garantie nur dann eintreten müssen, wenn wertmäßig ins Gewicht fallende Muskelfleisch- oder Eingeweideteile von der Fleischschau nicht als bankwürdig erklärt worden sind¹.

Anders verhält es sich bei der Reaktionstuberkulose, bei deren Vorliegen die Tiere auf die Tuberkulinprobe positiv reagieren (Reagenten), ohne aber gleichzeitig irgendwelche Merkmale einer klinischen Tuberkulose aufzuweisen². Lange gingen die Meinungen über die Frage, ob ein Verkäufer eines Zucht- oder Nutztieres mit der allgemeinen Währschaft «gesund und recht» bei Vorliegen einer Reaktionstuberkulose zu haften habe, auseinander. Die einen bejahten die Haftbarkeit des Verkäufers, während die andern für das Eintreten wegen Reaktionstuberkulose eine über die allgemeine Garantie hinausgehende spezielle Zusicherung, so beispielsweise die Währschaft

¹ Ueltschi, S. 56; Benoît, S. 65; Postizzi, S. 63ff.; Riedi, S. 53.

² Sammelband Nr. 2 des Eidg. Veterinärarnamtes der an Fortbildungskursen für amtliche Tierärzte in den Jahren 1943 und 1944 gehaltenen Vorträge, Andres, S. 6; Hofmann, S. 54 und 61.

für Reaktionstuberkulosefreiheit, verlangten¹. Als Ende 1959 die Gebiete der ganzen Schweiz als tuberkulosefrei erklärt werden konnten, war zweifellos der Augenblick gekommen, von welchem hinweg ein Verkäufer für die Tuberkulosefreiheit eines verkauften Tieres, ohne daß der Käufer im Besitze einer speziellen Garantie war, haften mußte. Der Verkäufer hat heute demzufolge mit der schriftlichen Währschaft «gesund und recht» bei Lieferung eines Reagenten dem Käufer gegenüber einzustehen. Bei einem Schlachttier hingegen wird eine Haftung wegen Vorhandenseins einer Reaktionstuberkulose praktisch nicht in Frage kommen, weil durch diese Krankheit keine erhebliche Wertverminderung des Schlachtergebnisses eintritt.

Soweit bei den vorstehenden Ausführungen von «Reagenten» die Rede gewesen ist, so möchte ich unter diesen Tieren nur solche verstanden wissen, die mit Tuberkelbakterien des Typus *bovinus* infiziert gewesen sind und auf die intrakutane Tuberkulinprobe positiv reagiert haben. Es handelt sich also bei ihnen ausschließlich um Tiere mit spezifischen Reaktionen². Im Gegensatz zu den spezifischen Reaktionen treten bei Tieren der Rindergattung im Anschluß an die Tuberkulinprobe auch unspezifische Schwellungen der Haut auf, die beispielsweise auf Infektionen mit Tuberkelbakterien des Typus *humanus* oder des Typus *gallinaceus* zurückzuführen sind. Für den Viehbesitzer sowie für den Juristen stellt sich daher sofort die Frage, ob bei der Sachmängelhaftung beim Kauf zwischen Tieren mit spezifischen und solchen mit unspezifischen Reaktionen eine unterschiedliche Behandlung Platz greifen müsse oder ob der Verkäufer mit der allgemeinen Währschaft sowohl bei Tieren mit spezifischen als auch bei solchen mit unspezifischen Reaktionen dem Käufer gegenüber einzustehen habe. Meines Erachtens ist bei Vorliegen einer unspezifischen Reaktion eine Haftung des Verkäufers aus der Garantie «gesund und recht» zu verneinen. Die allgemeine Währschaft enthält die Verpflichtung des Verkäufers, für die Nützlichkeit und Tauglichkeit des veräußerten Tieres dem Käufer gegenüber zu haften. Der Verkäufer hat mit diesem Garantieverprechen für Mängel (Krankheiten und Fehler) am Tier einzustehen, die dessen Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Weder das eine noch das andere trifft bei einem Tier zu, das eine unspezifische Schwellung der Haut auf die Tuberkulinprobe hin aufweist. Für die Tuberkulosefreiheit von Tieren der Rindergattung dürfen alle Infektionen, außer derjenigen mit dem Typus *bovinus*, als belanglos betrachtet werden³. Das Rindvieh erkrankt nur dann, wenn es mit Tuberkelbakterien des Typus *bovinus* infiziert wird⁴.

¹ Liver, S. 134; Ueltschi, S. 55ff.; Wiprächtiger, S. 15; Gygi, S. 19; Benoît, S. 54ff.; Postizzi, S. 54ff.; Riedi, S. 44ff.

² Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Band 102, Heft 10: Andres, Die Bemühungen zur Abklärung fraglicher Tuberkulinreaktionen beim Rind (zit. Andres).

³ Vgl. Andres.

⁴ Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Band 102, Heft 9: Wiesmann, Die Rindertuberkulose beim Menschen und ihre epidemiologische Bedeutung für die Veterinär-Medizin (zit. Wiesmann).

Wohl kann die Infektion eines Tieres mit andern Tuberkelbakterien, wie z. B. mit solchen des Typus humanus, zu einer zeitlich beschränkten positiven Tuberkulinreaktion führen, doch erkrankt jenes nicht an Tuberkulose und wird selbst nie, weder für den Menschen noch für andere Tiere, zur Infektionsquelle¹. Die humanen Tuberkelbakterien gelangen bei Tieren der Rindergattung nur bis zur ersten Lymphknotenbarriere und werden dort abgefangen und aufgehalten². Bei mit Tuberkelbakterien des Typus humanus infizierten Tieren erlischt die Infektion nach Entfernung der Infektionsquellen, ihre Reaktivität gegenüber Tuberkulin geht zurück und ist in der Regel nach drei bis spätestens fünf Monaten verschwunden³.

Wie eingangs dargetan, beträgt die gesetzliche Garantiefrist für Währschaftsmängel im Viehhandel – abgesehen bei der Währschaft für Trächtigkeit und wegen Trächtigkeitsfrist – neun Tage. Diese Frist kann durch Parteivereinbarung beliebig verlängert werden. Eine Fristverkürzung kommt praktisch nicht vor, wäre aber, sofern sie schriftlich erfolgen würde, durchaus gültig. Wenn demnach heutzutage ein Tier mit der schriftlichen Währschaft für «gesund und recht» gekauft wird, hat der Verkäufer während der gesetzlichen Garantiefrist von neun Tagen für das Vorhandensein sowohl von klinisch feststellbarer Tuberkulose als auch von Reaktionstuberkulose dem Käufer gegenüber zu haften. Die Währschaftsfrist beginnt in der Regel⁴ von der Übergabe oder vom Annahmeverzug an zu laufen. Der Tag, von dem an sie läuft, wird nicht mitgerechnet. Die gesetzliche Garantiefrist reicht ordentlicherweise aus, um das käuflich erworbene Tier am neuen Standort beim Käufer einer Nachkontrolle auf Tuberkulose zu unterziehen, wie es kantonale Vorschriften den Viehbesitzern ausdrücklich vorschreiben. Dies dürfte insbesondere für Tiere zutreffen, die aus amtlich als tuberkulosefrei erklärten Beständen zugekauft werden. In solchen Fällen sollte eine über die gesetzliche Frist hinaus verlängerte Garantie nicht bei Vertragschluß a priori für die Tuberkulosefreiheit vom Verkäufer zugestanden und vom Käufer verlangt werden. Eine Währschaftsfristverlängerung ist dann gerechtfertigt, wenn die während der gesetzlichen Garantiefrist vorgenommene Nachkontrolle auf Tuberkulosefreiheit keine schlüssigen Resultate zeitigen sollte. Drängt sich im einen oder andern Fall eine Währschaftsverlängerung für die Tuberkulosefreiheit eines Tieres auf, so wäre nicht für die Gesundheit des veräußerten Tieres schlechthin, sondern nur für die Tuberkulosefreiheit die Garantiefrist angemessen, und zwar schriftlich zu erstrecken.

Bekanntlich ist auf der Rückseite des tierärztlichen Zeugnisses über Tuberkulosefreiheit für Tiere aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen (rotes, amtliches Formular) eine Währschaftsverpflichtung abgedruckt.

¹ Vgl. Andres und Wiesmann.

² Vgl. Wiesmann.

³ Vgl. Wiesmann.

⁴ Für Ausnahmen von dieser Regel ist auf Art. 924 des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 zu verweisen. Vgl. diesbezüglich die Ausführungen von Postizzi, S. 43ff. und Riedi, S. 35.

Mit der Unterschrift unter dieses Währschaftsversprechen garantiert der Verkäufer, daß das auf dem vorstehenden Zeugnis bezeichnete Tier gesund und recht und tuberkulosefrei, Reaktionstuberkulose inbegriffen, ist. Diese Art der Garantie für Tuberkulosefreiheit eines Tieres ist, wie aus den vorangegangenen Ausführungen geschlossen werden kann, als überholt zu betrachten. Ein Verkäufer hat heute aus der allgemeinen Garantie «gesund und recht» auch bei Vorliegen einer Reaktionstuberkulose zu haften. Die Unterzeichnung der genannten, abgedruckten Währschaftsverpflichtung auf dem vorerwähnten tierärztlichen Zeugnis schadet jedoch nicht; es wird mit ihr aber überflüssigerweise für etwas garantiert, was bereits mit dem allgemeinen Garantieversprechen «gesund und recht» zugesichert ist.

Zum Schluß sei noch darauf aufmerksam gemacht – weil diesbezüglich von Tierbesitzern immer und immer wieder irrige Ansichten zu hören sind –, daß die Zusicherung der Tuberkulosefreiheit eines Tieres nicht dadurch ersetzt werden kann, daß dem Tiererwerber ein tierärztliches Zeugnis über Tuberkulosefreiheit übergeben wird. Um eine Währschaftspflicht zu begründen, ist nach den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Viehwährschaftsrechtes eine schriftliche Erklärung des Verkäufers notwendig, an deren Stelle nicht eine von anderer Seite über den Gesundheitszustand des Tieres abgegebene Beurkundung treten kann. Ein Käufer, der angesichts des vom Verkäufer vorgelegten tierärztlichen Zeugnisses über Tuberkulosefreiheit davon absieht, sich eine schriftliche Währschaft für «gesund und recht» für das zu erwerbende Tier geben zu lassen, besitzt keinen Währschaftsanspruch, wenn sich das Tier wider Erwarten doch als infiziert erweisen sollte, es sei denn, es gelänge ihm, eine absichtliche Täuschung von seiten des Verkäufers nachzuweisen.

Résumé

L'auteur indique que l'obligation de la garantie dans le commerce du bétail ne subsiste que dans la mesure où le vendeur l'a assurée par écrit à l'acheteur ou s'il l'a trompé intentionnellement. Il est prévu un délai de garantie légal de 9 jours pour les vices de garantie dus à la tuberculose bovine, délai qui peut être prolongé à volonté et par écrit. Selon les conceptions actuelles, toute espèce de tuberculose du bétail d'élevage et de rente est un vice de garantie pour lequel le vendeur est entièrement responsable. En revanche, le vendeur n'est pas responsable à l'égard de l'acheteur lorsqu'il s'agit uniquement de petites parties de l'animal ayant été confisquées par l'inspection des viandes lors de l'abattage. Lorsque la responsabilité est engagée pour une telle petite dépréciation de la valeur de la viande, il est nécessaire d'établir une garantie écrite spéciale. Les animaux qui, à la suite d'une épreuve tuberculique, réagissent non spécifiquement, entrent dans le cadre de la garantie entière. Un certificat vétérinaire ne peut pas remplacer une garantie écrite parce que, pour rendre légalement responsable un vendeur d'un vice de garantie (exception faite d'une tromperie intentionnelle), il y a lieu d'exiger une condition préalable: une promesse de garantie écrite.

Riassunto

L'autore fa presente che nel commercio del bestiame esiste l'obbligo della garanzia solo quando il venditore l'ha assunta per iscritto al compratore o quando egli lo ha

ingannato intenzionalmente. Per le deficienze della garanzia riguardo alla tubercolosi dei bovini vale una garanzia di nove giorni, che può essere liberamente prolungata per iscritto. Secondo il concetto odierno del commercio del bestiame, negli animali d'allevamento e da reddito, ogni specie di tubercolosi costituisce una deficienza di garanzia, per la quale il venditore deve rispondere con la garanzia generale di «animale sano e giusto». Invece per gli animali da macello, con la garanzia il venditore non deve rispondere al compratore quando ad animale macellato l'ispezione delle carni dichiara solo delle parti minime come non atte al consumo. Per la responsabilità di una tale lieve diminuzione del reddito di macellazione, occorre un'assicurazione scritta particolare. L'animale che alla prova intradermica presenta solo una reazione aspecifica, risponde alla garanzia di «sano e giusto». Un certificato veterinario non può sostituire una garanzia scritta, perchè giuridicamente, prescindendo dall'inganno intenzionale, per la responsabilità del venditore in seguito a deficienza di garanzia un impegno scritto di garanzia costituisce una premessa indispensabile.

Summary

The author points to the fact, that in cattle trade a duty to warrant exists only when given in writing, or the seller deceived the buyer on purpose. For deficiencies in connection with tuberculosis there is a legal space of time of 9 days. A written prolongation is allowed. In accordance with the to-day's ideas in the trading of any of animals for domestic use every kind of tuberculosis species has to be considered as a defect for which the buyer is bound to warrant according to the formula «Healthy and right». This duty however does not exist for animals to be killed, supposed only small portions of the animal are confiscated by the meat inspector. For such small deficiencies a special written guarantee is wanted. Animals, which showed only a non specific reaction after intracutaneous tuberculin application are taken as normal, i. e. under the formula "healthy and right". A veterinary certificate cannot replace a written guarantee, which is legal expression of the seller's liability in case of deficiency, except deceive on purpose.

Aus der Chirurgischen Klinik (Doz. Dr. E. Vukelić),
dem Institut für Röntgenologie und physikalische Therapie (Prof. Dr. S. Rapić)
und dem Institut für Parasitologie und Invasionskrankheiten (Prof. Dr. D. Mikačić)
der Veterinärfakultät der Universität Zagreb

Beitrag zur Untersuchung der Widerristschäden (Onchocercosis) bei Pferd und Esel

Von J. Marolt, E. Vukelić, M. Žuković und B. Žeškov

Das Vorkommen der Onchocercen ist schon seit mehr als einem Jahrhundert bekannt; die Erkrankung manifestiert sich hauptsächlich in der Form von Widerristfisteln beziehungsweise Talpa. Das Schrifttum zitiert eine bedeutende Reihe von Verfassern, welche die Onchocercen als primäre Erreger spezifischer Schwellungen und Fisteln in der interskapulären – und der Nackengegend betrachten. Die meisten Verfasser veröffentlichten Beschreibungen einer kleineren Anzahl von Erkrankungen,